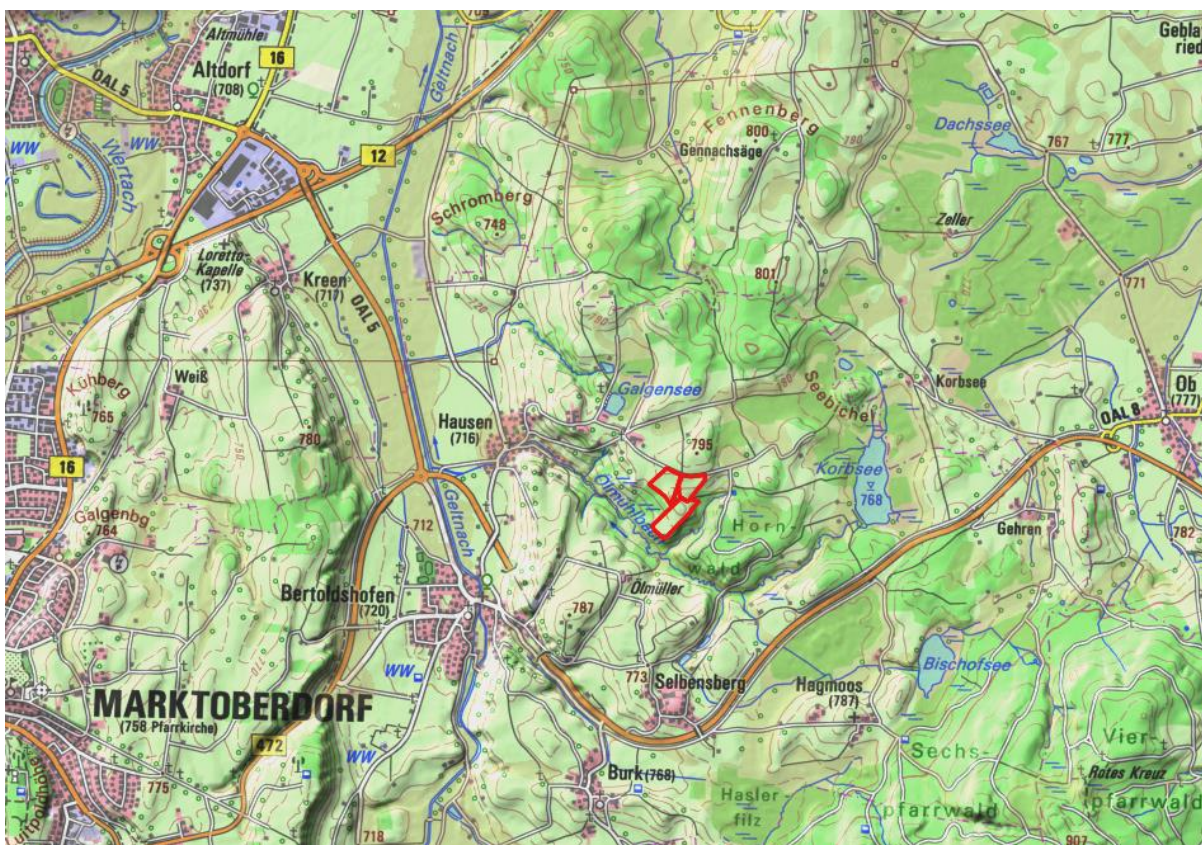


Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"

Begründung

Entwurf | Stand: 16.12.2024



GEGENSTAND

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84
"Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"
Begründung Entwurf | Stand: 16.12.2024

AUFTRAGGEBER

Stadt Marktoberdorf
Richard-Wengenmeier-Platz 1
87616 Marktoberdorf



Telefon: 08342-4008-0
Telefax: 08342-4008-65
E-Mail: info@marktoberdorf.de
Web: www.marktoberdorf.de

Greenovative GmbH
Fürther Straße 252
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 13137470
Telefax: 0911 13137471
E-Mail: info@greenovative.de
Web: www.greenovative.de

Vertreten durch: Dr. Wolfgang Heil, Erster Bürger-Vertreten durch: Philip Frank
meister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Bertram Boretzki - Dipl.-Ing. Landespflege
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 16.12.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Boretzki'.

Bertram Boretzki
Dipl.-Ing. Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG	4
1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.1 Vorstellung des geplanten Standorts	4
2 Übergeordnete Planungsvorgaben	6
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	6
2.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	9
2.3 Regionalplan Allgäu (16)	10
3 Standorteignung	15
4 Aktuelle und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan	17
5 Schutzgebiete und Schutzobjekte	18
5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht	18
5.2 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Darstellungen	20
5.3 Bau- und Bodendenkmäler	21
6 Erschließungssituation	21
7 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	22
8 Ausfertigung	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich	5
Abbildung 2: Luftbildlageplan mit Geltungsbereich	5
Abbildung 3: Ausschnitt aus Karte 3 (Natur und Landschaft) des Regionalplans Allgäu	12
Abbildung 4: Georisk-Objekte im Umgriff des Geltungsbereichs	14
Abbildung 5: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger bzw. geplanter Fassung	17
Abbildung 6: Lage des Geltungsbereichs zu Objekten der amtl. Biotopkartierung	19
Abbildung 7: Lage des Geltungsbereichs (rot) zu wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten	20

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Bertoldshofen im Nordosten des Gebiets der Stadt Marktoberdorf. Die überplanten Flächen sind im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Marktoberdorf als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Künftig sollen diese Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Der geplante Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 7,15 ha und beinhaltet innerhalb der Gemarkung Bertoldshofen die Flurstücke mit den Flur-Nrn.1135, 1272, 1272/1, 1273 und 1294 (Tfl.). Die reine Aufstellfläche für Module beläuft sich auf ca. 5,1 ha.

Der hierfür erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3, Satz 1 BauGB erstellt (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen“). Vorhabenträger ist die in Nürnberg ansässige Firma Greenovative GmbH.

1.1 Vorstellung des geplanten Standorts

Die für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruchten Flächen liegen im Nordosten des Gebiets der Stadt Marktoberdorf, welches eine Gesamtfläche von ca. 95 km² einnimmt. In der Kreisstadt des Landkreises Ostallgäu lebten am 31.12.2022 18.809 Einwohner.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Gemarkung Bertoldshofen, rund 1 km nordöstlich des gleichnamigen Stadtteils und rund 0,9 km östlich des Ortsteils Hausen. Das Umfeld des Standorts zeichnet sich durch ein bewegtes Relief und einen kleinteiligen Wechsel zwischen Gehölzen und offener Flur aus.

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruchten Flächen liegen an einem überwiegend nach Südwesten zum Ölmühlbach hin geneigten Hang, der von 785 m ü. NN im Norden auf ca. 760 m ü. NN im Südwesten abfällt. Der überplante Bereich wird bislang vorherrschend intensiv landwirtschaftlich als regelmäßig frisch eingesätes Grünland bzw. Wiese genutzt.

Im Westen, Süden und Osten grenzen Waldflächen an den Änderungsbereich, welche dessen Einsehbarkeit minimieren und die Einbindung der hier geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft sicherstellen. Im Norden grenzt ein gut ausgebauter Flurweg (Fl.Nr. 1161) an, von dem aus der Änderungsbereich und ein Anwesen mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden (am Nordrand von Fl.Nr. 1290) erschlossen werden. Der Flurweg führt nach Westen an zerstreut liegenden Anwesen vorbei auf einen weiteren gut ausgebauten Flurweg (Fl.Nr. 1278) zur Ortslage Hausen, von wo aus man über das südlich gelegene Bertoldshofen zur Bundesstraße B 472 gelangt. Über die Bundesstraße ist der Standort an das überörtliche Verkehrssystem angeschlossen.

Die Einspeisemöglichkeit befindet sich nach derzeitigem Stand in der Ortslage Hausen, ca. 1,5 km nordwestlich des Änderungsbereichs.

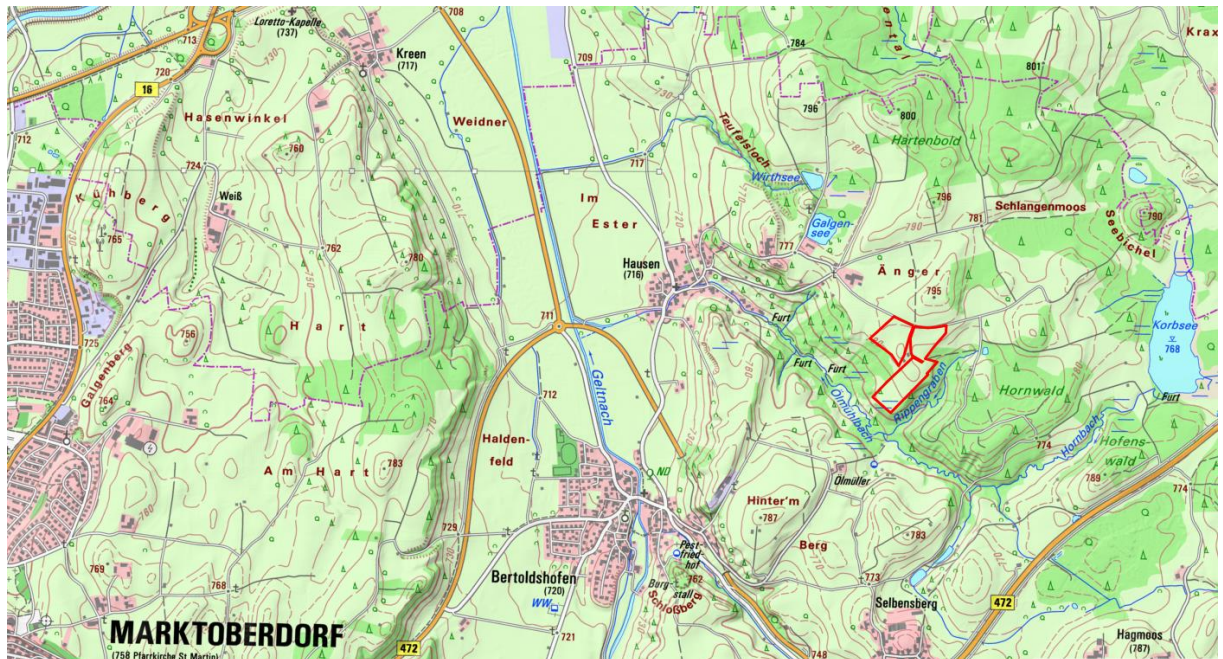


Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich (rot) [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]



Abbildung 2: Luftbildlageplan mit Geltungsbereich (rot) [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.

Die Stadt Marktoberdorf liegt als Mittelzentrum im allgemeinen ländlichen Raum im Nordosten der Region 16 Allgäu. Die Stadt Kaufbeuren als nächstgelegenes Oberzentrum liegt rund 11 km nördlich.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) benennt u.a. folgende für die vorliegende Planung relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- *Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- *Energienetze sowie*
- *Energiespeicher.*

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wiewgleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

Kapitel 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens

gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Kapitel 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Der Regionalplan Allgäu legt für den Bereich um den 7,5 km südöstlich gelegenen Auerberg das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ fest. Die Lage des Änderungsbereichs am Nordwestrand dieses Vorbehaltsgebiets schließt Planungen wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch nicht grundsätzlich aus. In der aktuellen Fassung der einschlägigen Hinweise „Standorteignung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) werden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit“ gerechnet, „die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“. Die abgebildeten Belange - in diesem Fall - von Natur und Landschaft seien „im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG dem besonderen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft“, so wird dort weiter klargestellt. Da sich die Abwägung auf eine Festlegung durch die Regionalplanung bezieht wird hierzu auf die untenstehende Abwägung verwiesen.

2.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz trägt der herausragenden Bedeutung Rechnung, die der Ausbau der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Energiewende besitzt. In § 2 EEG 2023 wird zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien folgendes bestimmt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Auf Grundlage des EEG 2023 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen förderfähig, die innerhalb der Förderkulisse der benachteiligten Gebiete liegen. Freiflächen-Photo-

Übergeordnete Planungsvorgaben

voltaikanlagen in diesen Gebieten, die eine Nennleistung größer 1 MW_p und bis 100 MW_p erreichen, sind nach dem EEG 2023 in Verbindung mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der EEG-Ausschreibung der Bundesnetzagentur potentiell förderfähig (Energie-Atlas Bayern 2023). Davon ausgenommen sind Gebote auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegen oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sind. Diese Flächenkategorien liegen im Änderungsbereich nicht vor.

Das Gemeindegebiet der Stadt Marktoberdorf gehört gemäß der aktualisierten Gebietskulisse zur Gebietskategorie 1 der aus landwirtschaftlicher Sicht benachteiligten Gebiete. Die Gemarkung Bertoldshofen liegt mit einer durchschnittlichen Geländehöhe von 754 m ü. NN ebenso wie auch der Änderungsbereich (760 – 785 m ü. NN) klar über dem Schwellenwert von 700 m ü. NN für Berggebiete. Laut den im landwirtschaftlichen Informationssystem IBALIS hinterlegten Daten sind 100% der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung zu den Gebieten mit erheblicher naturbedingter Benachteiligung zu rechnen. Weiterhin bescheinigt IBALIS den im Änderungsbereich gelegenen Flächen eine hohe Wassererosionsgefahr.

Gemäß EnergieAtlas Bayern gehört der überplante Bereich zur Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023).

Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um die sogenannten „benachteiligten Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt März 2017). Diese umfassen beispielsweise klimatisch oder topographisch bedingte Ungunsträume für landwirtschaftliche Nutzung. Innerhalb dieser benachteiligten Gebiete sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Nennleistung größer 750 kW und bis 20 MW_p nach EEG 2023 zusammen mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach einer erfolgreichen Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur förderfähig. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind. Im Jahr 2020 wurde die höchstzulässige Zahl neuer Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten von ursprünglich 30 auf 200 Anlagen pro Jahr erhöht (Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen Mai 2020).

Angesichts der Lage in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist davon auszugehen, dass zum einen die für den Änderungsbereich vorgesehene Planung den übergeordneten Zielen zur Erhaltung landwirtschaftlich besonders wertvoller Standorte nicht entgegensteht und dass zum anderen nach derzeitigem Stand die Fördervoraussetzungen unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen vorliegen.

2.3 Regionalplan Allgäu (16)

Die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms werden durch die Regionalplanung konkretisiert. In der Karte der Raumstruktur (Stand Februar 2008) des Regionalplans Allgäu (16) liegt die Stadt Marktoberdorf als Mittelzentrum in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße

gestärkt werden soll. Marktoberdorf liegt zudem an zwei Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung – die von West nach Ost verlaufende Entwicklungsachse verbindet die Stadt mit dem Oberzentrum Kempten im Westen und mit der Regionsgrenze im Osten (Richtung Mittelzentrum Weilheim), nach Norden hin ist das Mittelzentrum Marktoberdorf mit Kaufbeuren verbunden, das gemäß aktuellem LEP als Oberzentrum eingestuft wird.

Der Regionalplan Allgäu legt bisher keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaik fest und äußert sich bis dato hinsichtlich der allgemeinen Energieversorgung und der Solarenergie im Speziellen eher geringfügig. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind für die gegenständliche Planung von besonderem Belang:

Teil B IV Technische Infrastruktur

3.1.1 (G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.

Zu 3.1.1: Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann.

3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Zu 3.1.2: Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, v.a. Holz und speziell für die Energieerzeugung angebaute Pflanzen), Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Windkraft, Bio- und Klärgas, Müll und Erdwärme (Geothermie) sowie Umweltwärme (mittels Wärmepumpen). Die erneuerbaren Energien tragen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bei, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist. [...] Unterstützt wird dieses Bestreben durch entsprechende staatliche Programme und insbesondere durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“ vom 21. Juli 2004, das unter bestimmten Bedingungen die Energieversorgungsunternehmen zur bevorzugten Einspeisung des regenerativ erzeugten Stromes ins öffentliche Netz verpflichtet.

Für die Nutzung der Solarenergie weist die Region Allgäu (16) überdurchschnittlich günstige Verhältnisse auf. Insbesondere im Winterhalbjahr ist wegen der geringen Nebelhäufigkeit mit einer höheren Sonnenscheindauer zu rechnen (EnergieAtlas Bayern 2023). Grundsätzlich erfüllt das Planungsvorhaben die Grundsätze bezüglich der Energieversorgung. Mit ihm wird die Entwicklung umweltfreundlicher und klimaverträglicher Energieversorgung unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft und Siedlungsstruktur gefördert.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Rohstoffgewinnung. Auch im Regionalplan festgelegte Vorrang- und Vorbe-

haltsgebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt werden von der geplanten Änderung nicht tangiert. Gleiches gilt nach der derzeitigen Fassung des Regionalplans bzgl. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen. Einer der potenziellen Suchräume für Vorranggebiete für die Windkraft, die im Zuge einer derzeit laufenden Teil-Fortschreibung des Regionalplans geprüft werden, reicht von Osten her bis an Rippengraben (ca. 80 m östlich Änderungsbereichs) heran.

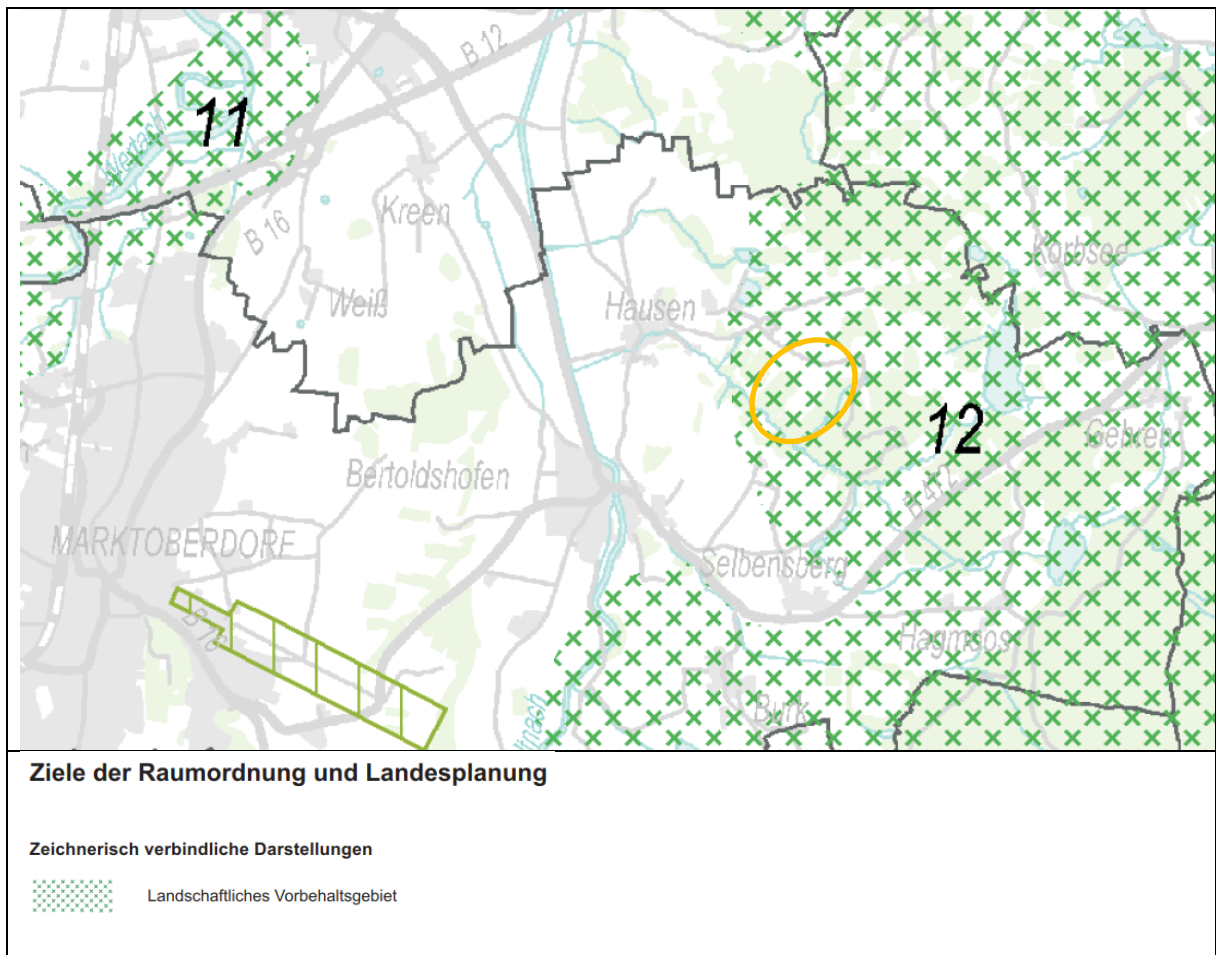


Abbildung 3: Ausschnitt aus Karte 3 (Natur und Landschaft) des Regionalplans Allgäu (Geltungsbereich orange)

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung liegt, wie bereits w.o. ausgeführt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ [RP Teil B I 2.1, Z].

Im Regionalplan wird zu den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Begründung Folgendes ausgeführt:

„Zur Erhaltung charakteristischer Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, ist es erforderlich, geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hierbei ist auch die ökologische Bedeutung dieser Bereiche über Naturraum- und Regionsgrenzen hinaus zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen

Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion. Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell nicht betroffen, d.h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen.“

Die Bestimmung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 12 wird im Regionalplan wie folgt begründet:

„Der im Alpenvorland markant hervortretende Auerberg stellt mit seiner Höhe von über 1.000 m ü. NN einen weithin sichtbaren, viel besuchten Aussichtspunkt und eine Landmarke dar. Den Südhang prägen zahlreiche kleine Magerrasenbiotope und vielfältige Mischwaldbestände mit reich gegliederten Waldrandzonen. Sein Vorland ist geprägt durch ausgedehnte, ruhige Waldbereiche sowie eine mit zahlreichen Einzelgehöften, Bachtobeln, Fließ- und Stillgewässern durchsetzte Moränenhügellandschaft.“

Der Auerberg selbst ist wegen der o.g. Bedeutung in wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Mit der Darstellung seines Umlandes als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet soll darauf hingewiesen werden, dass bei Planungen im so dargestellten Bereich den Belangen von Natur und Landschaft ebenfalls besondere Bedeutung zukommt. Wie bereits ausgeführt wurde, sind die mit der Darstellung verbundenen Belange bei Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß den einschlägigen Hinweisen des BayStWBV „der planerischen Gesamtabwägung zugänglich“. Die Belange von Natur und Landschaft sind bei der Bewertung des Einzelfalls besonders zu berücksichtigen, wobei dem Ausbau erneuerbarer Energien durch § 2 EEG eine gesteigerte Durchsetzungskraft zukommt.

Im vorliegenden Fall sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Standort liegt am nordwestlichen Rand des recht großflächigen Vorbehaltsgebiets, das im Regionalplan um den ca. 7,5 km südöstlich gelegenen Auerberg dargestellt ist. Die in der Begründung beschriebenen naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereiche am Südhang werden von der gegenständlichen Planung lagebedingt nicht berührt. Betroffen ist vielmehr ein Ausschnitt aus der eher kleinteilig strukturierten Moränenlandschaft. Diese stellt als solche zum einen eine Qualität dar, zum anderen bietet sie im vorliegenden Fall nahezu ideale Voraussetzungen für die Einbindung der geplanten baulichen Anlagen in die Landschaft, ohne dass diese weitreichend gestört wird. Die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen schließen eine Einsehbarkeit nach drei Seiten hin aus. Lediglich im Norden ist eine Einsehbarkeit gegeben. Hier können die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch für den Nahbereich wirksam ausschließen. Ansonsten werden durch die weiter nördlich gelegenen Waldbestände auch in dieser Richtung ungewollte Fernwirkungen als Folge der geplanten Photovoltaikanlagen unterbunden. Die für die Aufstellung beanspruchten Flächen weisen standort- und nutzungsbedingt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der durch die Änderung vorbereitete Nutzung auf. Das grünordnerische Konzept mit seinen differenzierten Aufwertungsmaßnahmen, die im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten

Bebauungsplans verbindlich konkretisiert werden, stellt darüber hinaus sicher, dass den Belangen von Natur und Landschaft bei Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage, welcher laut § 2 EEG besondere Bedeutung zukommt, im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird.

Teil B | 3.4 Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren

3.4.1 (G) Risiken durch Hochwasser, Starkregenereignisse, hohe Grundwasserstände und alpine Naturgefahren sollen durch vorsorgende Maßnahmen minimiert werden. Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen nicht in Gefährdungsbereichen errichtet werden. Bei bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen und bei neuen, die nicht außerhalb errichtet werden können, sollen diese Risiken berücksichtigt werden. Auch außerhalb festgesetzter Gefährdungsbereiche sollen diese Risiken in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem soll durch entsprechend angepasste Bauweise die Entstehung neuer Risiken vermieden werden.

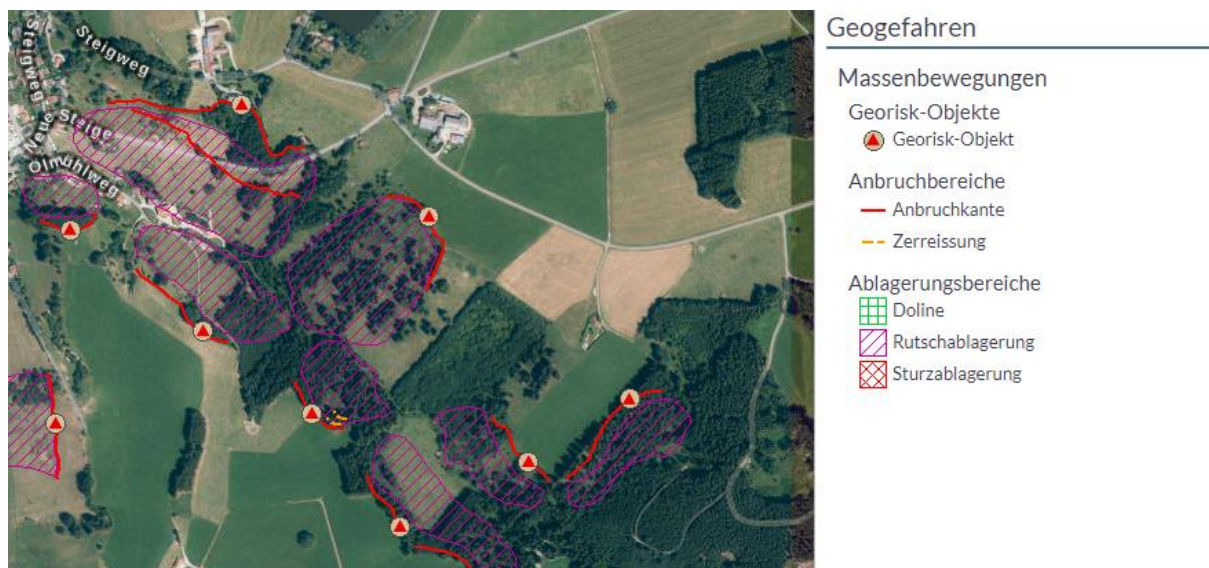


Abbildung 4: Georisk-Objekte im Umgriff des Geltungsbereichs [UmweltAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Das Landesamt für Umwelt weist in seiner Stellungnahme vom 13.08.2024 auf sog. Georisk-Bereiche im Umfeld des Plangebiets wie folgt hin: „Das Planungsgebiet berührt im Süden und Westen Gefahrenhinweisbereiche für tiefreichende Rutschungen. Die Hinweise beruhen auf benachbarten Rutschungen an den unterhalb angrenzenden Hängen (Georisk-Objekte 8230GR015006, 8230GR015007, 8230GR015027), die bei einer Begehung im Jahr 2014 bereichsweise Anzeichen für Aktivität aufwiesen, jedenfalls aber unter ungünstigen Umständen reaktiviert werden können. Die potenzielle Gefahr einer Ausweitung der Rutschungen muss bei der Nutzung des Geländes und insbesondere bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Nötigenfalls sollte ein einschlägig erfahrener Gutachter beigezogen werden. Es wird dringend empfohlen, auf Aufschüttungen im Nahbereich zu den Rutschungen zu verzichten, da dadurch zusätzliche Lasten auf die Hangkante aufgebracht würden. Zudem wird dringend empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser flächig zu versickern und keinesfalls konzentriert in den Hang einzuleiten.“

Standorteignung

Wie Abb. 4 zeigt, liegen die konkret rutschgefährdeten Bereiche außerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb der geplanten Aufstellfläche. Die vom Landesamt genannten Empfehlungen werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die betreffenden Randbereiche werden nicht als Aufstellflächen, sondern als Grün- und Ausgleichsflächen genutzt. Zudem wird von Aufschüttungen und Einleiten von Oberflächenwasser in diesen Bereichen abgesehen. Entsprechende Maßgaben zur Risikominimierung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans und der durch sie vorbereiteten Nutzung keine Ziele der übergeordneten Planung entgegenstehen.

3 Standorteignung

Im Folgenden soll dargelegt werden, weshalb der ausgewählte Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet zu bewerten ist.

Ertragsvoraussetzungen

Der Energieatlas Bayern weist für den Änderungsbereich als mittlere Jahressumme für die Globalstrahlung einen Wert zwischen 1165 und 1179 kWh/m² aus, die Sonnenscheindauer beträgt nach derselben Quelle zwischen 1700 -1799 h/Jahr. Damit ist der Standort wegen der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer als bevorzugter Standort für die Solarenergie einzustufen. Dementsprechend rechnet der Vorhabenträger für die Änderungsbereich vorbereitete Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem voraussichtlichen Stromertrag von 6.960 MWh pro Jahr.

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) sind bereits seit dem Jahre 2011 die Belange des Klimaschutzes im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen.

Die Photovoltaik-Anlage trägt zur Verringerung des CO₂ –Ausstoßes bei und stellt demnach eine klimaschonende Maßnahme zur Energieerzeugung dar. Laut Vorhabenträger lassen sich mit den im Geltungsbereich geplanten PV-Anlagen rund 2.000 Vier-Personen-Haushalte auf umweltfreundliche und klimaschonende Weise mit Strom versorgen. Dabei werden gemäß Projektbeschreibung jährlich rund 4.364 t Kohlendioxid eingespart.

Standortalternativen

Für die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage stellen Baulücken sowie Leerstände im Innenbereich keine geeigneten Flächen-Alternativen dar. Ebenso existieren in der Stadt Marktoberdorf keine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten und verfügbaren Standorte in Gewerbe- und Mischgebieten. Nennenswerte Konversionsflächen stehen derzeit ebenfalls nicht zur Verfügung.

Standorteignung

Das Landesentwicklungsprogramm hat unter 6.2.3 [G] neben der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf (besonders) vorbelasteten Standorten auch die Errichtung von entsprechenden Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten als Möglichkeit ausdrücklich angeführt, um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen.

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, liegt der Vorhabenstandort wie das gesamte Stadtgebiet in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Maßgeblich hierfür ist die in den sog. Berggebieten höhenbedingt verkürzte Vegetationsperiode, welche die Einstufung als im Sinne der Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet begründet. Im Durchschnitt entsprechen die Grünlandzahlen der im Plangebiet vertretenen Böden dem Landkreisdurchschnitt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die zeitweilige Nutzung des Änderungsbereichs für die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Rahmen der dringend erforderlichen Energiewende nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landwirtschaft als konkurrierender Nutzung steht.

Kriterienkatalog der Stadt Marktoberdorf

Die Stadt Marktoberdorf hat zur Steuerung des grundsätzlich befürworteten Zubaus von Photovoltaik-Anlagen einen „Kriterienkatalog der Stadt Marktoberdorf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ausgearbeitet (Stand 21.11.2022, geändert 17.01.2023). In diesem sind Kriterien definiert, welche für die Ansiedlung entsprechender Anlagen im Gemeindegebiet zu berücksichtigen sind. Der Kriterienkatalog bietet der Stadt eine Entscheidungsgrundlage, um über eingehende Anträge nach einheitlichen Maßstäben entscheiden zu können. Im Katalog wird hinsichtlich der Standorteignung auf die Überprüfung bzw. Gewährleistung der Ausschluss- und Restriktionsflächen gemäß des Hinweispapieres des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (Dez. 2021) verwiesen. Zugleich wird ausgeführt, dass bei der Anwendung des Katalogs etwaige gesetzliche Änderungen und neue fachliche Erkenntnisse fortwährend zu berücksichtigen seien (hier: u.a. Neufassung des Hinweispapiers vom 12.03.2024).

Das gegenständliche Planungsvorhaben wurde dementsprechend vor Einleitung der Bauleitplanung von der Stadt Marktoberdorf anhand des Kriterienkatalogs im Detail überprüft und dem Stadtrat vorgestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Änderungsbereich außerhalb von Ausschlussflächen liegt. Die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet führt angesichts des überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zum Ausschluss, sondern ist der Gesamt-Abwägung zugänglich. Weiterhin wird der Vorhabenstandort zu großen Teilen von Wald umschlossen. Folglich sind von den im Änderungsbereich geplanten Anlagen keine störenden Fernwirkungen zu erwarten. Aufgrund des ausreichenden Abstandes der geplanten Solarmodulreihen zur nächstgelegenen Wohnbebauung (auf Fl.Nr. 1136, ca. 250 Meter nordwestlich der Fläche) sowie der verschattenden Wirkung der umliegenden Waldbereiche können störende Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenstandort ist über gut ausgebaute Flurwege an die Ortslage Hausen und von dort auf kurzem Weg an die Bundesstraße B 472 bzw. die Bundesstraße B 12 angebunden. Zudem besteht für den Standort eine wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit im benachbarten Ortsteil Hausen in das

Aktuelle und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan

naheliegende Kabelleitungsnetz des zuständigen Netzbetreibers (Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH), so dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsstraßen entfallen.

Die vorhabenbezogenen Eignungskriterien, die zudem im Kriterienkatalog der Stadt Marktoberdorf angeführt werden, sind durch geeignete Festsetzungen im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. über Regelungen im erforderlichen Durchführungsvertrag zu berücksichtigen.

Unter den oben beschriebenen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die durch die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Planung sowohl den Standortanforderungen seitens der übergeordneten Planung als auch den ergänzend dazu von der Kommune aufgestellten Kriterien entspricht.

4 Aktuelle und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan

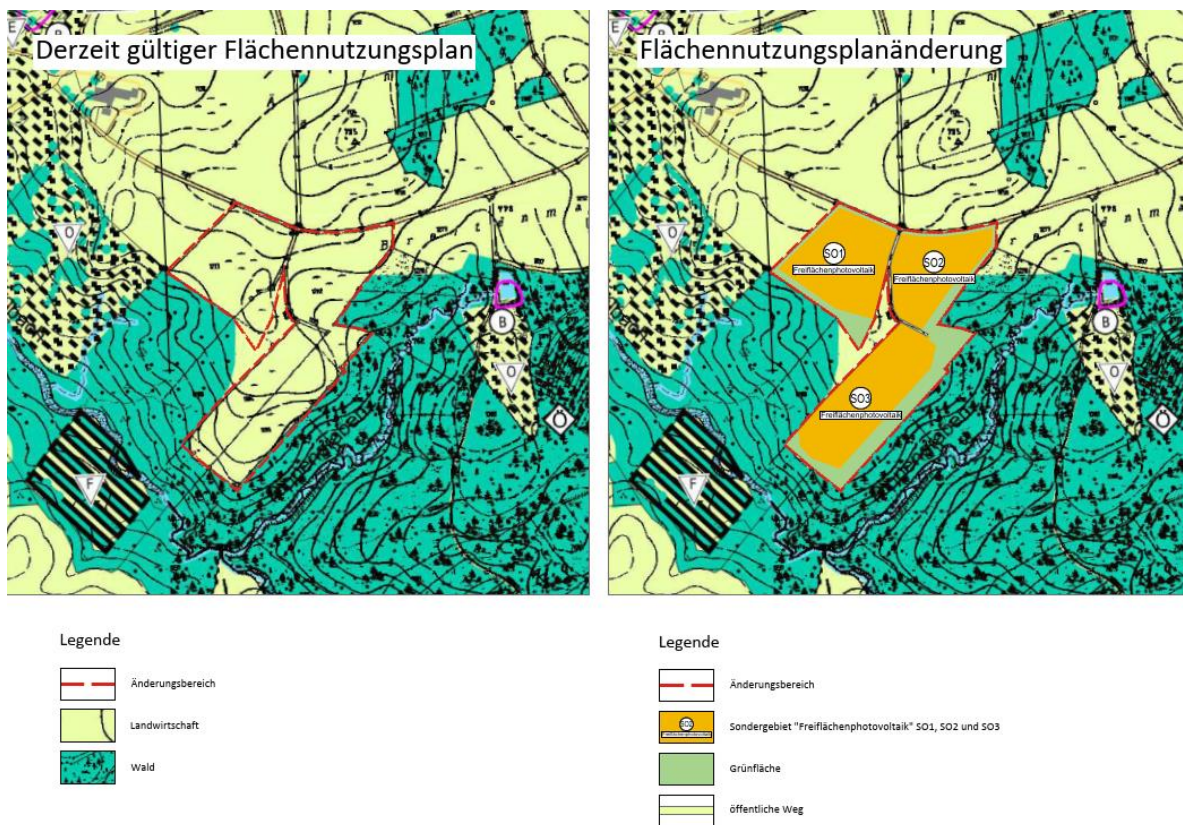


Abbildung 5: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger bzw. geplanter Fassung

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Marktoberdorf (rechtsgültig seit 11.04.2002, vgl. Abb. 5) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die im Westen, Süden und Osten angrenzenden Flächen sind als Wald, Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt, die im Norden angrenzende Flur ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft. Rund 175 m östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Weiher, der 1993 in der

amtlichen Biotopkartierung erfasst wurde und im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme auch im Flächennutzungsplan als solcher dargestellt wurde. Für den offenen Bereich südlich dieses Weihers wird per Planzeichen im Flächennutzungsplan das Ziel: „Offenhalten durch standortgemäße Landwirtschaft bzw. Pflegemaßnahmen (Beweidung oder Mahd)“ formuliert. Dasselbe Ziel ist für einen vergleichbaren Bereich westlich des Geltungsbereichs dargestellt. Für den Bereich, der Gegenstand der vorliegenden Änderung ist, fehlt eine entsprechende Darstellung. Für einen Bereich im südwestlichen Anschluss an den Geltungsbereich wird dagegen eine Aufforstung von standortgemäßem Mischwald mit forstwirtschaftlicher Nutzung als Ziel seitens der Landschaftsplanung dargestellt. Die geplante Änderung sieht dort, wo Waldflächen angrenzen, Grünflächen vor. Diese dienen zum einen dazu, die Zugänglichkeit zu den Waldflächen auch weiterhin grundsätzlich zu ermöglichen, zum anderen dazu, mögliche Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlage durch Verschattung, Baumwurf, Schneebruch etc. auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren. Zudem können die Abstandsflächen u.a. zu natur- und waldbaulichen Aufwertungsmaßnahmen (Entwicklung Waldmantel) genutzt werden. Die jeweilige Dimensionierung trägt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dem Ziel Rechnung, den Standort möglichst effizient i.S. der nachhaltigen Energieerzeugung zu nutzen. Weitere Details zur Bemessung der jeweiligen Breite sind den Unterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die gegenständliche verbindliche Bauleitplanung kann jedoch nicht aus den Darstellungen des wirkenden Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 7,25 ha.

5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten i.S. des Naturschutzrechts. Das Räsensmoos als nächstgelegenes Naturschutzgebiet befindet sich fast 10 km westlich des Änderungsbereichs. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet, der Bereich um die Kurfürstenallee (LSG 30.01) reicht nicht näher als 2,8 km an das geplante Sondergebiet heran und liegt damit wie das Räsensmoos außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens. Vergleichbares gilt aufgrund Topografie und Entfernung auch für das Gennachhauser Moor, das über 3 km nördlich des Geltungsbereichs liegt und als FFH-Gebiet (8130-301) das nächstgelegene Gebiet aus dem Schutzgebietsnetz Natura2000 darstellt.

Der von der Planung betroffene Naturraum weist u.a. kleinere Gewässer sowie Feuchtgebiete auf. Rund 175 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich der auch im Flächennutzungsplan dargestellte namenlose Weiher, der das nächstgelegene Objekt der amtlichen Biotopkartierung bildet. Der im August 1983 festgestellte Zustand wird laut Informationssystem FISNatur wie folgt beschrieben:

Schutzgebiete und Schutzobjekte

„Der malerisch von Wald umgebene (Karpfen-) Weiher wurde durch Aufstau eines Baches geschaffen. Die Wasseroberfläche wird zu 40% von Krausem Laichkraut besiedelt. Am Ufer ist der regional sehr seltene Zungen-Hahnenfuß zu finden. Der Weiher wird randlich von Schwarzerlenbestockung und schilfreicher Hochstaudenflur umgeben. Das braune Wasser hat eine Sichttiefe von ca. 30 cm. (Gewässervegetation unterliegt Par. 20 c BNatSchG.)“ Als Biotoptyp wurde zu 100% Hochmoor angegeben, womit der gesamte Bereich dem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG unterliegt.

Der für den o.g. Weiher angestaute Bach, der sog. Rippengraben, fließt im weiteren Verlauf nach Südwesten dem südlich gelegenen Ölmühlbach zu. Rund 275 m südöstlich des Änderungsbereichs, an der südlichen Flanke des Tälchens entlang des Ölmühlbachs, befindet sich ein weiteres naturschutzfachlich besonders bedeutsames Objekt, das in der amtlichen Biotopkartierung als „Flachmoor nördlich Selbensberg“ unter der Nr. 8230-0221-001 geführt wird und folgendermaßen dokumentiert ist:

„Der Biotop befindet sich am Rand einer ausgedehnten intensiven Hangweide und grenzt an Fichtenwald. Wegen starker Vernässung wird der Biotop nur mäßig beweidet, sodass nur relativ geringe Trittschäden vorliegen, die jedoch sehr deutlich durch Herden der Graugrünen Binse angezeigt sind. Durch Weideselektion sind die Krautartigen zu Gunsten von Seggen und Binsen zurückgedrängt (Blütenarmut). Häufige Kräuter sind lediglich die weideresistenten Arten Wasserminze und Sumpfkrauzdistel. Im Biotop stocken einzelne 8 - 15 m hohe Fichten sowie ein Wacholder.“ Als Biotoptyp wurde gesamtflächig Flachmoor/ Streuwiese zugeordnet. Daraus folgt wiederum der Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

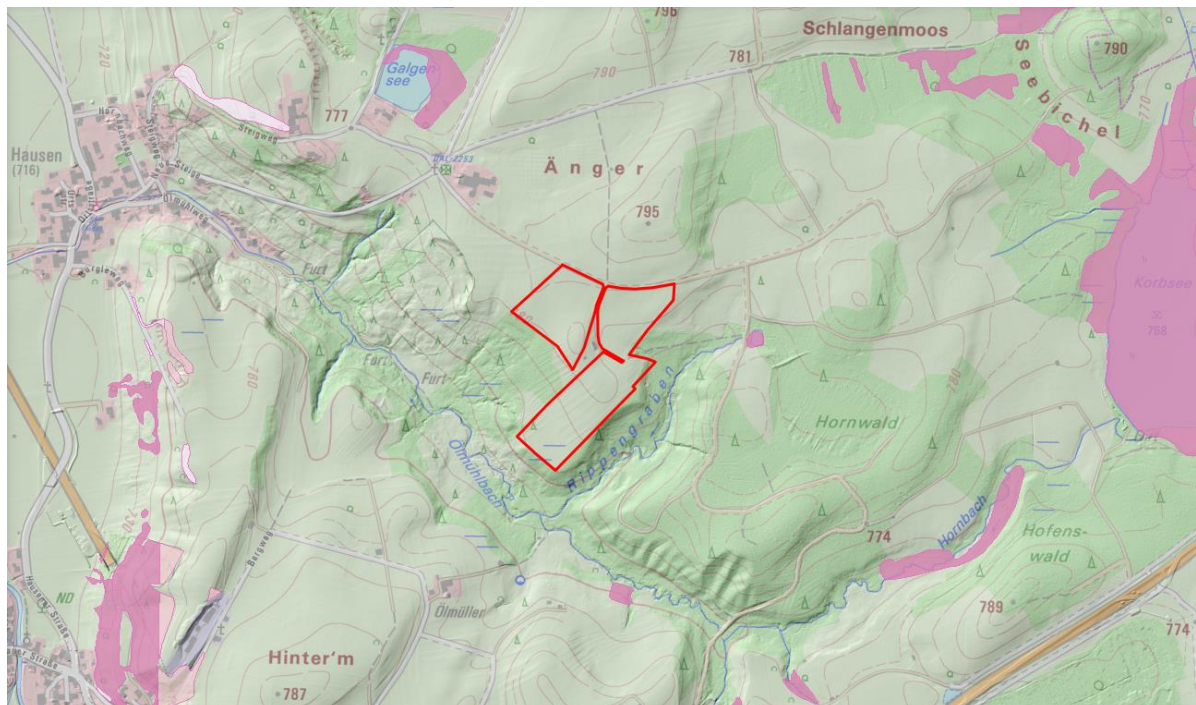


Abbildung 6: Lage des Geltungsbereichs (rot) zu Objekten der amtlichen Biotopkartierung [Bayernatlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Weitere zumeist von Streuwiesenresten bzw. – brachen bestimmte Feuchtgebiete finden sich am nordwestlich gelegenen Galgensee, am östlich gelegenen Korbsee sowie im nördlich gelegenen Bereich des Schlangenmooses. Die zugehörigen Abgrenzungen der amtlich kartierten Flächen sind der Abb. 6 zu entnehmen. Angesichts Entfernung, Topographie sowie Art der baulichen Nutzung sind von dem im Änderungsbereich anvisierten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der o.g. amtlich kartierten und i.d.R. gesetzlich geschützten Biotope zu befürchten.

Im Hinblick auf potentielle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird an dieser Stelle explizit auf den zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht verwiesen.

5.2 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Darstellungen

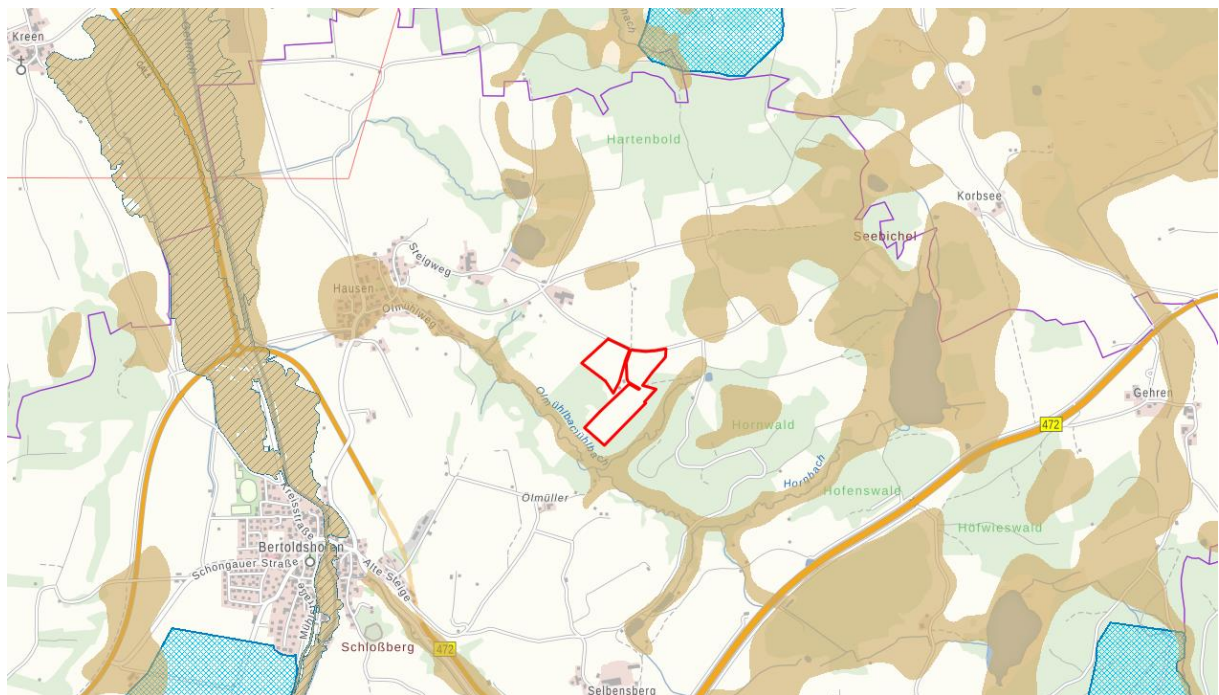


Abbildung 7: Lage des Geltungsbereichs (rot) zu wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten [Bayernatlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Heilquellenschutz- sowie Trinkwasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet *Bidingen* (vgl. blaue Kreuzschraffur in Abb. 7) befindet sich rund 1,2 km nördlich des Geltungsbereichs, bereits im Gebiet der Gemeinde Bidingen.

Weiterhin werden von der Planung auch keine amtlich festgesetzten, vorläufig gesicherten oder derzeit bekannten faktischen Überschwemmungsgebiete berührt. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert, vgl. grüne Schrägschraffur in Abb. 7) befindet sich westlich der Ortschaft Hausen entlang der Geltnach.

Erschließungssituation

In Abbildung 6 sind auch die sog. wassersensiblen Bereiche dargestellt, in welchen laut Landesamt für Umwelt mit folgenden Problemen zu rechnen ist: „Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.“ Wie aus Abbildung 7 ersichtlich, liegt der Änderungsbereich außerhalb der Kulisse dieser Gebiete. Als wassersensibel gekennzeichnet sind die deutlich unterhalb gelegenen Bereiche entlang Rippengraben im Osten und Ölmühlbach im Süden. Auf den Umstand, dass die Planung auch keine wasserwirtschaftlich relevanten Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete berührt, wurde im Kapitel zur Regionalplanung bereits hingewiesen.

5.3 Bau- und Bodendenkmäler

Für den Änderungsbereich und für dessen näheres Umfeld sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Als nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich die Sankt Isidor-Kapelle an der Ortsstraße in Hausen, rund 1 km westlich des Geltungsbereichs. Das nachqualifizierte Baudenkmal, ein 1754 erbauter Satteldachbau mit westlichem oktogonalem Dachreiter samt Zwiebel, wird unter der Aktennummer D-7-77-151-52 in der Denkmalliste geführt. Zahlreiche weitere Baudenkmäler befinden sich in der südwestlich gelegenen Ortslage Bertoldshofen (u.a. die Kath. Pfarrkirche St. Michael).

Rund 680 m westlich des Geltungsbereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand als nächstgelegenes Bodendenkmal folgendes Objekt:

Aktennummer	D-7-8230-0001
Kurzbeschreibung	Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.

6 Erschließungssituation

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen bestehenden gut ausgebauten landwirtschaftlichen Weg, der das Gebiet von Norden her mit der westlich gelegenen Ortschaft Hausen verbindet. Von hier aus gelangt man über Bertoldshofen auf kurzem Weg zu den Bundesstraßen B 472 und B 12, welche den Standort an das überregionale Verkehrsnetz anbinden. Für das im Änderungsbereich anvisierte Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege oder Zufahrtsstraßen erforderlich. Darüber hinaus bleiben die im Bestand vorhandenen öffentlichen Wege und Zufahrtsmöglichkeiten im

Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Bestand unverändert erhalten, sodass eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der angrenzenden Landwirtschafts- bzw. Waldflächen gewahrt bleibt.

7 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Grundsätzlich trägt die Anlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen, vielmehr trägt die PV-Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

8 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung eines Sondergebiets auf den Flurnummern 1135 (Tfl.), 1272, 1272/1, 1273 und 1294 (Tfl.) der Gemarkung Bertoldshofen, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Stadtratsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Marktoberdorf, den



.....

Dr. Wolfgang Heil (Erster Bürgermeister)